

Abdruck

Der Schreiben,

Welche

Se. Königl. Maj.
in Preußen ꝛ. ꝛ.

An Thro

Königl. Majest. in Pohlen ꝛ.

Ingleichen an der

Könige in Groß-Britannien ꝛ.

Dennemarck ꝛ. und Schweden ꝛ.

Majest. Majest. Majest.

Wegen der Thorenschen Sache,

Und der Verfolgung der sämtlichen Evangel. Kirchen in
Pohlen und Litthauen/ haben abgehen lassen.

ANNO 1724.

27

B 12 12

Danzig, den 20. Dec. 1724.

Nachdem das der guten Stadt Thoren / vornehmlich aber denen darin befindlichen Evangelischen / überkommene besondere Unglück durch den anfänglich entstandenen Tumult / die darüber formirte Inquisition und gefällete grausame Sentenz / auch derselben erfolgte würckliche Execution bereits Weltkündig ist; Und man dann von den Schreiben / welche Seine Königliche Maj. in Preussen 2c. an des Königs in Pohlen Maj. ingleichen an der Könige in Gr. Britannien / Denemarck und Schweden Maj. Maj. Maj. sowohl über diese Thorensche Sache / als auch wegen der Verfolgung der sämtlichen Evangelischen Kirchen in Pohlen und Lithauen / haben abgehen lassen / zuverlässige Copyen aus Warschau und von anderen Orten bekommen hat: So werden solche zu mehrer Erleuterung der Sachen hierbey communiciret:

Karl-Marx-Universität Leipzig
Institut für Geschichte
der europäischen Volksdemokratien

STARS DRUK
BOSTON

Pol. 8. 11. 4762 adl. 27



SERENISSIME &c.

Acerbum dolorem, quo ob sententiam contra
cives Thorunenses suscitati per urbem tu-
multus causa latam, affecti sumus, Vestrae Maj.
minime celandum putavimus; Neque potuit
nobis nisi luctuosissimum esse illud iudicium, quo in
confortes Religionis nostrae, specie pietatis erga Deum,
ferro & igni animadvertitur, scholae eorum destru-
untur, jura denique civitatis cum maximo detrimento
Evangelicorum civium violantur.

Si perduellionis adversus Mtem Vtram & Rem-
publicam accusarentur cives Thorunenses, aut alio, si
quod gravius excogitari potest, crimine contaminati
in iudicium traherentur, nihil profecto decerni in eos
gravius, nihil crudelius posset; nunc cum de poena ejus
tumultus quaeritur, qui ab infima plebe in quosdam
nullius numeri Jesuitas excitus, atque ab his ipsis quo-
dammodo auctus & propagatus est, hujus poenae atro-

citatem crimini admisso neutiquam convenire, neque ob paucorum insaniam tot innocentes occidendos urbemque ipsam vastandam esse V^{træ} M^{ti} facile patet.

Existimabunt sane omnes æqui rerum arbitri id quod & permultis indiciis in hac causa proditum est, terribilem illam adversus Evangelicos cives sententiam non amori Justitiæ, sed potius Jesuitarum fraudibus & implacabili in Religionem nostram odio deberi, nec aliam facile occasionem illis magis aptam v^{is}am esse, qua non solum privilegiis suis fraudarentur Evangelici Thorunenses, sed etiam si fieri posset, internecone delerentur.

Sed nota per orbem V^{træ} M^{ti} Clementia minime probabit iniquum hoc atque intolerabile iudicium, neque tot præclare gestorum suorum gloriam cæde miserorum civium obfufcari atque minui patietur.

Quam ob rem certo nobis pollicemur, fore ut M^{as} V^{tra} rejecta priore sententia, controversiam hanc ad Tribunal Judicum ex utraque Religione delegandorum, juris peritorum pacisque amantium remittat, qui momentis causæ denuo expensis auditaque uti par est reorum defensione, ex jure & æquo sententiam ferant, & ita confirmatis simul Urbis Privilegiis tot incolarum & Christianorum & innocentium sanguini (quem sitire crudelitas summa est) parcatur.

Neque vero ingratum esse potest M^{ti} V^{træ} quod pro civibus nostræ Religioni addictis, ut boni Principis officium postulat, intercedimus, quod eo minus negli-
gen-

gendum nobis fuit, quo magis jam foedere Olivenfi ut
facta tecta manerent Thorunni totiusque Prussiae Polo-
nicae jura nos in perpetuum curaturos obligavimus;
Simile certe pietatis officium ab iis Principibus expe-
ctamus, qui ad servanda pacta Olivenfia omne confi-
lium atque operam se collaturos esse fidem dederunt.

Exoptatum e contrario erit Principibus Evangeli-
cis, V^{trae} vero M^{ti} imprimis gloriosum, si Thorunium
factorum iniquitate pene ad incitas redactum ab inte-
ritu vindicet, atque calamitates innumeras, quae rebus
adeo exulceratis imminere videntur, Regia auctoritate
avertat.

Commendavimus rem omnem nostro ad Comi-
tia Varsoviensia Ablegato ejusque fratri ex Comitibus
de Sverin, atque M^{tis} V^{trae} de re tanti momenti respon-
sum, quale a Rege tam justo, tam nobis amico spera-
ri potest, expectamus. Dab. Berolini die 28. Novemb.
1724.

Fridericus Wilhelmus, Rex.

ad Regem Poloniae.

Algen.

Fridericus

Friderich Wilhelm, König etc.

Sie können keinen Umgang nehmen Ew. Majest. hie- durch Freund-brüderlich zu erkennen zu geben, was massen wir über die harte Sentenz, welche ohnlängst allort gegen die Eingefessene der Stadt Thoren wegen des da- selbst entstandenen unglücklichen Tumults publiciret worden, zum höchsten affligiret sind, indem wir nicht ohne das empfind- lichste Mitleiden ansehen können, daß gegen diese unsere arme Glaubens-Genossen, unter dem Vorwand die Ehre Gottes an ihnen zu rächen, mit Feuer und Schwerdt procediret, ihnen ihre Kirche genommen, ihre Schule destruiret, und die ganze bisherige Verfassung der Stadt, zu grösserster Oppression der dasigen Evangelischen Eingefessenen, verändert und über den Hauffen geworffen werden will.

Wann die Stadt Thoren gegen Ew. Maj. und die Re- publique öffentlich rebelliret, oder sonst der ärgesten Verbres- chen sich schuldig gemachet hätte, so könnte gewiß kein strengeres Ur- thel über dieselbe gefället werden, als dasjenige ist, so jeto wie- der sie ergangen.

Da es aber bloß und allein auf die Bestrafung eines von dem gemeinen Pöbel wieder etliche miserable Jesuiten erhobe- nen auch von diesen selbst verursachten und boshafter Weise fo- mentirten Tumults ankömmt, so ermessen Ew. Majest. nach Dero hohen Begabniß leicht von selbst, daß die in dem Urthel determinirte schwere Strafe den begangenen Excess weit über-

übersteige, und kein vernünftiger Mensch billigen könne, daß um einiger wenigen Leute willen, die sich etwa vergangen, so viel unschuldige leiden und eine ganze Stadt ruiniret werden solle.

Die ganze raisonable Welt wird auch glauben, und geben unzählige bey der Sache vorgekommene Umstände mehr als zu viel an den Tag, daß diese gegen die arme Stadt und deren Evangelische Einwohner ausgesprochene terrible Sentenz nichts weniger denn eine unpartheyische Administration der Justiz zum Grunde habe, sondern daß dieselbe vielmehr im Gegentheil aus einem bitteren und durch der Jesuiten Künste und falsche Suggestiones angefeuerten Religions-Haß hergestossen sey, und man dieser Gelegenheit sich dürstiglich bedienet, die armen Dissidenten zu Thoren um Leib und Leben, Gut und Blut zu bringen, und sie ihrer wohl erlangten Privilegien auf einmahl zu berauben.

Ew. Majest. haben den Ruhm eines gerechten und zu aller Clemenz gegen die bedrängte Unschuld geneigten Fürsten, und wollen Wir also nimmer hoffen, daß Sie die Exequirung dieser ungerechten Blut-Urthel, wodurch die Gloire Ew. Majest. Königl. Regierung bey aller Posterität würde verdunkelt werden, sollten vor sich gehen lassen können.

Wir ersuchen auch dannenhero Ew. Maj. auf das inständigste, daß sie solche Execution sistiren, und die Sache durch eine impartialische aus Justitz und Friede liebenden Leuten von beyden Religionen bestehende Commission de novo gründlich untersuchen, und die Beklagte zu Ausführung Ihrer Unschuld verstaten, allenfalls auch Gnade vor Recht ergehen lassen, insonderheit

derheit aber die Stadt bey ihren Privilegien und Freyheiten
Königlich schützen und handhaben, vor allen Dingen aber die Ver-
gießung so vielen Christen-Bluts, welche ohne die äußerste Grau-
samkeit nicht geschehen kan, fehren und abwenden wollen.

Ew. Majest. werden nicht ungütig vermercken, daß Wir
uns desfalls vor die Stadt interessiren. Wir sind dazu, in
Ansehung daß die Sache unsere Glaubens-Verwandte betrifft,
Gewissens halber verbunden, und der Ollivische Friede giebt Uns
das Recht, vor die Conservation der Stadt und alles dessen,
was derselben, gleich den übrigen Städten des Polnischen Preus-
sen, in solchem Friedens-Instrument zu gut stipuliret ist, zu spre-
chen, und Uns ihrer deshalb so weit als nöthig anzunehmen.

Wir halten Uns auch versichert, daß andere bey dem Ollivi-
schen Frieden als Compaciscentes interessirte Puissancen,
wie auch absonderlich die Garants von demselben, nicht werden
mit indifferenten Augen ansehen können, daß solcher Friede-
dens-Schluß auf die in mehrbemeldter Sentenz intendirte
Art sollte entkräftet und infringiret werden.

Hingegen wird es Uns, und wie Ew. Maj. fest persua-
diret seyn können, auch allen übrigen Evangelischen Puissancen
von Europa zu einer sehr angenehmen Verbindlichkeit gegen
Ew. Majest. gereichen, wann Sie sich nicht entziehen wollen,
diese fast zur Desperation gebrachte arme Stadt in Schus
zu nehmen, und sie von dem ihr androhenden totalen Un-
tergang, welcher viel gefährliche Suiten nach sich ziehen könnte,
zu erretten.

Wir

Wir beziehen Uns auf dasjenige, was Unser General-Major und Envoyé extraordinaire der von Schwverin, und dessen Bruder der Geh. Finanz- Krieges- und Domainen-Rath, dieserwegen Ew. Maj. weiter vorzustellen die Gnade und Ehre haben werden, worauf Wir Dero beliebige und hofentlich nach Unserm Wunsch und inständigem Verlangen ausfallende Erklärung erwarten, und im übrigen Ew. Maj. zu Erweisung ꝛ. ꝛ. Berlin den 28. Nov. 1724.

An
Ihro Majest. den König
in Pohlen.

Durchlauchtigster ꝛ.

Eskan Ew. Majest. nicht verborgen seyn / was vor ein entsetzliches Urthel bey den jüngsten Assessorial-Gerichten zu Warschau gegen die arme Stadt Thoren und deren Evangelische Eingefessene ergangen / da verschiedene considerable und andere Leute unter denselben / um eines allda von dem gemeinen Pöbel wieder die Jesuiten erregten Tumults und darbey vorgegangener Excesse willen / zu den härtesten und infamesten Todes-Strafen condemniret / der Stadt ihre Kirche genommen / ihre Schule destruiret / die ganze Verfassung des Magistrats über den Hauffen geworffen / und mit einem Wort der Stadt alle ihre theuer erworbene und durch den Olivischen Frieden bestätigte Privilegia geraubet werden wollen / und zwar solches alles blos und allein auf der Jesuiten falsches und durch dergleichen producirte Zeugen scheinbar gemachtes Anbringen / und ohne die Beklagte mit ihrer Defension zureichend zu hören / auch sonst auf eine so ungerechte und criante Weise / daß wenig Exempel von einer cruelleren Injustice zu finden seyn werden.

Es gehet auch die Rage des Römisch: Catholischen Cleri in Pohlen so weit / daß derselbe nicht allein die Stadt Thoren zu ruiniren und unter den Fuß zu bringen / sondern auch alle übrige Disidenten gänzlich auszurotten suchet / und sich dessen öffentlich und ohne allen Scheu vantiret / gestalt denn auch bereits gewisse dahin gerichtete Constitutiones parat gelegen / welche in dem Fall / da der jüngsthin limitirte Pohlische Reichs:Tag zu seiner völligen Consistenz gediehen wäre / haben publiciret / und damit denen in Pohlen und Litthauen noch übrigen Evangelischen Kirchen aufeinmahl das gar aus gemachet werden sollen.

Was die Pohlische Reichs: Gesetze / insonderheit aber die zwischen den Königen und der Republicque errichtete / und wie von allen vormahligen Königen in Pohlen / so auch von dem jetzt regierenden mit den solenneſten Eyd: Schwüren bestärckte Pacta conventa, oder Wahl: Capitulationes, in Ansehung der so genannten Disidenten und zu derselben Schutz und Besten disponiren / das ist zwar in so verbindlichen und den Disidenten avantageusen Terminis gefasset und eingerichtet / daß man deshalb ein mehrers nicht verlangen kan.

Es wird aber weniger denn nichts darauf reflectiret / und der Königl. Pohlische Hof läſset dem Römisch: Catholischen Clero in Pohlen bey allen gegen die Disidenten unternehmenden Verfolgungen / wie hart und ungerecht dieselbe auch inner seyn mögen / mit solcher Conniventz und unbegreiflichen Gelassenheit den vollen Zügel schieſſen / daß man / wo GOTT der Höchste nicht andere Mittel und Wege schicket / den totalen Untergang aller in Pohlen und Litthauen sich befindenden Evangelischen Kirchen daraus ganz gewiß zu erwarten hat.

Die Sache ist an und vor sich selbst so beschaffen / daß unmöglich die Evangel. Puissancen von Europa, und absonderlich Ew. Majest. welche bereits so viel rühmliche Proben von Dero vor die Erhaltung der Kirche GOTTes tragenden unermüdeten Sorgfalt gegeben / die gänzlich Oppression dieser Ihrer armen Glaubens: Verwandten ohne das äußerste Mitleiden / und ohne dadurch zu einer nicht weniger Gottseeligen als glorieulen Begierde / die unterdrückte Unschuld zu retten und zu protegiren / gebracht und aufgemuntert zu werden / ansehen können.

Ich

Ich an meinem Ort bin so bereit und willig / als ich in meinem Gewissen mich verpflichtet erkenne / Ew. Maj. in allem / was Sie desfalls gut und diensam erachten werden / treulich beyzutreten / und es an nichts erwinden zu lassen / was deshalb in Meinem Vermögen beruhet.

Ich habe auch an des Königs in Pohlen Majest. wegen der Stadt Thoren geschrieben / wie Eure Majest. aus der davon hierbey gehenden Copey zu ersehen belieben.

Weil Ich aber fürchte / daß meine Intercession allein / fals Diez selbe nicht von Ew. Majest. unterstützet und secundiret werden solte / schwerlich das der guten Stadt Thoren und allen Evangelischen in Pohlen und Litthauen über dem Haupt schwebende grosse Unglück abzuwenden vermögend seyn dürffte : So stelle Ich Ew. Majestät Freund ; Brüderlich anheim / ob Sie nicht zu solchem Ende eine express-Schickung nach Pohlen zu thun / und sich solcher gestalt / auch wie Ew. Majest. es sonst noch weiter convenable zu seyn befinden werden / dieser armen bedrängten Leute anzunehmen geruhen wollen.

Ich habe deshalb bereits Meinen Gesandten in Pohlen / und werde mit Ew. Majest. dahin abschickendem Ministro in der Sache gerne de concert arbeiten lassen / damit die zu Thoren obhandene Vergießung so vielen unschuldigen Christen ; Bluts verhindert / die Stadt bey ihren Verfassungen / Privilegien und Freyheiten geschützet und conserviret / auch den übrigen bedrängten Evangelischen in Pohlen und Litthauen einig Soulagement verschaffet werden möge.

Ew. Majest. sind als Garant des Olsischen Friedens in alle wege befugt / Sich in specie vor die Stadt Thoren / und derselben conservation bey Thren Rechten und Privilegien mit Nachdruck zu interessiren / und will ich dannenher auch um so vielweniger zweiffeln / daß Sie sich dazu ohne einig Bedencken großmüthig zu entschliessen / und was deshalb nöthig / in der That und ernstlich zu practiren geneigt seyn werden. Ich verbleibe ic. Berlin den 2. Dec. 1724.

Friderich Wilhelm, R.

An
Ihro Königl. Majest. von Groß-
Britannien.

Und gleiches Inhalts

An Der
Könige in Dennemarck und Schwe-
den Majest. Majest.

Nur daß in dem Schreiben an Ihro Königl.
Maj. in Dennemarck der letzte Articul nicht enthalten/

Und in dem Schreiben an des Königs in Schwe-
den Majest. in selbigem Articul anstatt des
Worts *Garant* gesetzt worden ist/

Einer von den *Compaciscenten*.

